



Korschenbroich

Stadt. Land. Heimat.

**Satzung der Stadt Korschenbroich zum
Schutz des Baumbestandes in der
Stadt Korschenbroich
(Baumschutzsatzung)**

vom 30.09.2025

Satzung der Stadt Korschenbroich zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) vom 30.09.2025

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 30.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich u. Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt im Gebiet der Stadt Korschenbroich für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur
 - Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Menschen und Stadtbiotope,
 - Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
 - Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - Sicherung der Lebensstätte für Tiere, insbesondere Vögel,
 - Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholunggeschützt.
- (3) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht erfüllt sind, sowie für die nach § 5 dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- (5) Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen Obstbäume, die dem Erwerbsoptimierung dienen, sowie Bäume innerhalb eines Baumschulbetriebes.

Satzung der Stadt Korschenbroich zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) vom 30.09.2025

- (6) Die Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW vom 21.07.2000 GV. NRW. S. 568 in der jeweils gültigen Fassung) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (7) Ebensowenig finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 BGBl. I S. 1307) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG NRW) vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke oder deren Bepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern gem. § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW vom 21.07.2018 GV. NRW. 2018 S. 421) in der jeweils gültigen Fassung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 2

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen (Habitus) erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Hierunter fallen nicht die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind dem Bürgermeister der Stadt Korschenbroich unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch Einwirkungen auf den Raum, nämlich den Wurzel- und Kronenbereich plus 1,50 Meter Schutzbereich nach allen Seiten, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben geschützter Bäume führen oder führen können, insbesondere durch:

Satzung der Stadt Korschenbroich zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) vom 30.09.2025

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Teer, Zement oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
- g) Bodenverdichtungen durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, Baumaschinen oder Materialien.

Absatz 3 Buchst. a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Art Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

§ 3

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Korschenbroich kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Tritt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Der Bürgermeister der Stadt Korschenbroich kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen duldet, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, oder sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§1 dieser Satzung) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

Satzung der Stadt Korschenbroich zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) vom 30.09.2025

§ 4 Ausnahme und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem Baum Gefahren, die nicht gegenwärtig i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 2 sind, für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind. Hierzu zählen nicht die typischen Lebensäußerungen von Bäumen: Laub- und Fruchtfall sowie Pollen- und Samenflug.
- d) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
- e) die geschützten Bäume – soweit diese weder auf städtischem Grund stehen noch es sich um Straßenbäume handelt - , die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Die Beschattung von Fenstern gilt regelmäßig als unzumutbar, wenn Bäume weniger als 5 Meter vom Fenster entfernt stehen und die dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären. Zur Berechnung des Abstands wird von der Mitte des Baumstamms aus waagrecht bis zum Fenster gemessen.

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragssteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 2 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten oder unzumutbaren Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist,
- b) geschützte Bäume sich im Standraum gegenseitig so stark einschränken oder behindern, dass eine längerfristige positive Entwicklung nicht gesichert ist oder die Beseitigung einzelner Bäume auf andere geschützte Bäume entwicklungsfördernd auswirkt,
- c) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,

Satzung der Stadt Korschenbroich zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) vom 30.09.2025

- d) oder von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist beim Bürgermeister der Stadt Korschenbroich schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 beizufügen, in dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers eingetragen sind. Der Stammumfang ist nach den in § 1 Absatz 3 genannten Regeln zu messen. Von der Vorlage eines Lageplans kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können. Im Einzelfall kann der Bürgermeister der Stadt Korschenbroich die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Eine beantragte Ausnahme oder Befreiung wird durch den Bürgermeister der Stadt Korschenbroich schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig nach § 11. Sie ergeht unbeschadet entgegenstehender privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden
- (5) Der Bürgermeister der Stadt Korschenbroich entscheidet auch über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 2, bei Bäumen auf öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken der Stadt Korschenbroich.
- (6) Die Möglichkeit der Unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 31 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung, Ausnahmen oder Befreiungen zu erteilen, bleibt unberührt, soweit Bäume aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan der Stadt Korschenbroich zu erhalten sind.
- (7) Bei der Erteilung von Ausnahmen und/oder Befreiungen sind auch die Vorschriften des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils gültigen Fassung zum Artenschutz zu beachten.

§ 5

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf Grundlage des § 4 Abs. 1 Buchstabe b) bis e) eine Ausnahme oder auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 eine Befreiung erteilt, so hat der Antragssteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 einen oder mehrere neue Ersatzbäume auf seinem Grundstück, im Geltungsbereich dieser Satzung, zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten geschützten Baumes. Der Stammumfang ist nach den in § 1 Abs. 3 genannten Regeln zu messen. Das Kompensationsverhältnis ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

Satzung der Stadt Korschenbroich zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) vom 30.09.2025

Stammumfang des beseitigten Baumes	Kompensation im Verhältnis
ab 80 cm bis zu 120 cm ab 80 cm bis zu 160 cm bei mehrstämmigen Bäumen	1:1
ab 121 cm ab 161 cm bei mehrstämmigen Bäumen	1:2

Für die Ersatzpflanzung liegt dem Erlaubnisbescheid eine Auswahlliste von heimischen Gehölzen bei. Dort wird auch die Pflanzfrist angegeben. Die Qualität für einen Ersatzbaum wird wie folgt festgesetzt: min. 2xv (zweimal verpflanzt) mit einer Stammhöhe von mindestens 180 cm. Der Stammumfang muss mindestens 16 bis 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über den Erdboden betragen. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (3) Kommt der Antragssteller seiner Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen, tatsächlichen oder fachlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt Korschenbroich zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich anhand des Werts des Baumes, ohne Mehrwertsteuer, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (§ 5 Abs. 1 und 2) Der Wert wird durchschnittlich anhand der aktuellen Katalogpreislisten von drei führenden Markenbaumschulen errechnet, zuzüglich eines Aufschlages von 100% auf diesen Preis für alle Kosten der Lieferung, Pflanzung, Anwuchs- und Entwicklungspflege und des Anwuchsriskos.
- (5) Von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausgleichszahlung kann im Einzelfall gestundet oder es kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- (6) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Ersatz- und Erhaltungsmaßnahmen der Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Bauvorbescheid beantragt, so sind im amtlichen Lageplan die auf dem Baugrundstück und den unmittelbar angrenzenden Grundstücken vorhandenen und nach dieser Satzung geschützten Bäume, ihr Standort, die Art, die Höhe, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen. Der Stammumfang ist nach den in § 1 Abs. 3 genannten Regeln zu messen; kann der Bauherr nicht klären, ob es sich bei den Bäumen auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücken um nach dieser Satzung geschützte Bäume handelt, muss hierauf im Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung/des Bauvorbescheides hingewiesen werden. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung so

Satzung der Stadt Korschenbroich zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) vom 30.09.2025

zu gestalten, dass das Entfernen bzw. Verändern von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist dem Antrag nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung der Bauantrag beizufügen. In diesem Fall ergeht eine gem. § 4 Abs. 4 dieser Satzung erteilte Ausnahme oder Befreiung unter der aufschiebenden Wirkung der Wirksamkeit der Baugenehmigung.

§ 7 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 2 und ohne, dass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt wurde - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte als Ersatz für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum, entsprechend nach Maßgaben des § 5 dieser Satzung, neue Ersatzbäume zu pflanzen.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 2 und ohne, dass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt wurde - geschützte Bäume geschädigt oder ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder nachhaltig zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte als Ersatz für jeden geschädigten oder veränderten Baum, entsprechend nach Maßgaben des § 7 Abs. 1, neue Ersatzbäume zu pflanzen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 oder 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen, tatsächlichen oder fachlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum an die Stadt Korschenbroich zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist nach § 5 Abs. 4 zu ermitteln.
- (4) Wenn in den Fällen der vorstehenden Absätze 1 oder 2 vom Pflichtigen nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 vorgelegen haben, gelten für die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung die Bestimmungen des § 5 entsprechend.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist der Dritte zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 verpflichtet. Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat. Wenn der Ersatzanspruch des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegen den Dritten

Satzung der Stadt Korschenbroich zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) vom 30.09.2025

geringer ist als die Verpflichtungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3, so haftet darüber hinaus der Dritte allein.

§ 8 Betretungsrecht

- (1) Die Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Korschenbroich sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen.
- (2) Auf Wunsch beraten die Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Korschenbroich die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken unentgeltlich über die zu treffenden Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 2 und ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 3 nicht nachkommt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen seiner nach § 4 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 5 oder 7 nicht nachkommt.
 - f) entgegen § 6 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt, oder
 - g) § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Satzung der Stadt Korschenbroich zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) vom 30.09.2025

**§ 10
Gebühren**

- (1) Die Stadt Korschenbroich erhebt Gebühren
 - a) für die volle oder teilweise Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 50,00 €,
 - b) für die vollständige Ablehnung eines Antrags zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 75% der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr.
- (2) Wird der Erlaubnisantrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben
- (3) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
- (5) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung am 30.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Korschenbroich vom 10.12.2010 außer Kraft.

Satzung der Stadt Korschenbroich zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) vom 30.09.2025

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Korschenbroich zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) vom 30.09.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 30.09.2025

M.Venten
Bürgermeister